

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für
LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN
der Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH
(Stand: November 2024)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, finden auf jeden VERTRAG, der von der Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH (im folgenden "GESELLSCHAFT") abgeschlossen wird, ausschließlich die nachstehend festgelegten Geschäftsbedingungen (im Folgenden: "VERTRAGSBEDINGUNGEN") Anwendung.
- 1.2 Die VERTRAGSBEDINGUNGEN gelten ausschließlich. Die GESELLSCHAFT widerspricht hiermit ergänzenden, abweichenden und entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des KUNDEN, es sei denn, die GESELLSCHAFT hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn die GESELLSCHAFT mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des KUNDEN vorbehaltlos Bestellungen annimmt, LIEFERUNGEN oder LEISTUNGEN erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die Geschäftsbedingungen des KUNDEN oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.
- 1.3 Die vorbehaltlose Entgegennahme der Lieferung oder Leistung der GESELLSCHAFT gilt jedenfalls als Einverständnis des KUNDEN mit den VERTRAGSBEDINGUNGEN der GESELLSCHAFT.
- 1.4 Falls nicht anders vereinbart, gelten die VERTRAGSBEDINGUNGEN in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des KUNDEN jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere VERTRÄGE mit demselben KUNDEN, ohne dass die GESELLSCHAFT erneut auf die VERTRAGSBEDINGUNGEN hinweisen muss.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1 "VERTRAG" ist jeder Vertrag über Lieferung von PRODUKTEN oder die Erbringung von LEISTUNGEN zwischen der GESELLSCHAFT und dem KUNDEN.
- 2.2 "PARTEI" ist die GESELLSCHAFT bzw. der KUNDE; "PARTEIEN" sind die GESELLSCHAFT und der KUNDE zusammen.
- 2.3 "PREIS" ist der Preis ohne Umsatzsteuer, den der KUNDE für die PRODUKTE oder die LEISTUNGEN zu zahlen hat.
- 2.4 "PRODUKTE" sind die Güter, die Gegenstand des VERTRAGS sind.
- 2.5 "LEISTUNGEN" sind alle Arten von Serviceleistungen, die Gegenstand des VERTRAGS sind.
- 2.6 "KUNDE" ist jede Partei, die mit der GESELLSCHAFT einen VERTRAG über Lieferung von PRODUKTEN oder Erbringung von LEISTUNGEN durch die GESELLSCHAFT abschließt und die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

3. ANGEBOTE UND PREISE

- 3.1 Angebote der GESELLSCHAFT sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder nennen eine bestimmte Annahmefrist.
- 3.2 Die Bestellung durch den KUNDEN gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines VERTRAGS (sofern das Angebot nicht nach Ziffer 3.1 bereits verbindlich war). Wenn sich aus dem Angebot des KUNDEN nichts anderes ergibt, kann die GESELLSCHAFT es innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen ab Zugang annehmen. Die Annahme der GESELLSCHAFT erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch eine Auftragsbestätigung oder eine Abhol-/Versandbereitschaftsanzeige). Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des VERTRAGS.
- 3.3 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto und ohne Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben, die vom KUNDEN zugänglich zum PREIS zu zahlen sind. Die PREISE verstehen sich "EXW Incoterms (2020)".
- 3.4 Sofern sich die GESELLSCHAFT und der KUNDE auf eine nachträgliche Änderung der Spezifikationen einigen (insbesondere nach der technischen Endprüfung), so kann die GESELLSCHAFT den vereinbarten PREIS angemessen anpassen, um den entsprechenden Mehraufwand zu berücksichtigen.
- 3.5 Alle in den Broschüren, Preislisten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Informationen und Daten sind nur insoweit bindend, als sie durch Bezugnahme ausdrücklich in den VERTRAG einbezogen werden.

4. ZAHLUNG

- 4.1 Die PREISE sind in der im VERTRAG genannten Währung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung an die von der GESELLSCHAFT genannte Adresse oder auf das von der GESELLSCHAFT genannte Bankkonto fällig. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, haben Zahlungen im Zusammenhang mit Exportaufträgen gegen Dokumente in bar oder durch bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv gezogen auf eine Verrechnungsbank in Deutschland zu erfolgen.
- 4.2 Mit Ablauf einer Zahlungsfrist kommt der KUNDE automatisch in Verzug. Im Falle des Verzugs hat der KUNDE auf den fälligen Betrag Zinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die gesetzliche Verzugspauschale kommt hinzu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die GESELLSCHAFT bleibt vorbehalten.

- 4.3 Alle Transport-, Verpackungs- und sonstige Kosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ziffern 4.1 und 4.2 gelten entsprechend.
- 4.4 Der KUNDE ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 4.5 Bei einer Überschreitung des dem KUNDEN eingeräumten Kreditlimits ist die GESELLSCHAFT berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise von Zug-um-Zug-Zahlungen oder Vorkasse abhängig zu machen. Die GESELLSCHAFT ist ferner berechtigt, ihre innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird (z.B. durch Insolvenzantrag des oder gegen den KUNDEN), dass der Zahlungsanspruch der GESELLSCHAFT aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KUNDEN gefährdet ist. Das Leistungsverweigerungsrecht der GESELLSCHAFT entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, dem KUNDEN eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen die Leistung der GESELLSCHAFT nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf kann die GESELLSCHAFT vom VERTRAG zurücktreten.

5. LIEFERUNG, VERZUG UND GEFAHRÜBERGANG

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird das PRODUKT „ab Werk“ (EXW, INCOTERMS 2020) geliefert. Das Werk wird jeweils von der GESELLSCHAFT festgelegt.
- 5.2 Von der GESELLSCHAFT in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für die Lieferung von PRODUKTEN und die Erbringung von LEISTUNGEN (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart. Stellt die GESELLSCHAFT fest, dass sie nicht innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist liefern oder leisten können, wird die GESELLSCHAFT den KUNDEN unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis setzen unter Angabe des Grundes für die Überschreitung der Lieferfrist sowie, falls möglich, des zu erwartenden Liefertermins.
- 5.3 Falls die Überschreitung der Lieferfrist durch einen Umstand gemäß Ziffer 12 oder durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung des KUNDEN, insbesondere eine Änderung der Spezifikationen, oder nicht rechtzeitiges Zurverfügungstellen von BEISTELLTEILEN verursacht wird, verlängert sich die Lieferfrist automatisch in angemessenem Umfang. Dies gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Überschreitung der Lieferfrist vor oder nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist eintritt. Bei einer verspäteten Bereitstellung von BEISTELLTEILEN kann zudem die für die Fertigung des Auftrags reservierte Produktionskapazität verfallen. Die GESELLSCHAFT behält sich deshalb vor, in einem solchen Fall neue Liefertermine auf Basis der dann aktuellen Produktionsauslastung festzulegen.
- 5.4 Soweit die Überschreitung der Lieferfrist auf ein Verschulden der GESELLSCHAFT zurückgeht, so ist die eventuelle Haftung auf Schadensersatz von der GESELLSCHAFT dem KUNDEN gegenüber nach Maßgabe der in Ziffer 11 vereinbarten Haftungsbeschränkung begrenzt.
- 5.5 Gerät der KUNDE oder seine Transportperson aus irgendeinem Grund in Annahmeverzug, so ist er dennoch verpflichtet, jeden Teil des PREISES zu zahlen, der gemäß Ziffer 4 fällig wird. Die GESELLSCHAFT wird auf Gefahr und Kosten des KUNDEN für die Lagerung der PRODUKTE sorgen. Auf Verlangen des KUNDEN wird die GESELLSCHAFT die PRODUKTE auf Kosten des KUNDEN versichern. Auf Verlangen der GESELLSCHAFT wird der KUNDE der GESELLSCHAFT alle Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit jeder Lagerung, Bearbeitung, Versicherung oder sonstigen von der GESELLSCHAFT erbrachten oder in Anspruch genommenen Leistungen ersetzen. Dies gilt auch, wenn die GESELLSCHAFT aufgrund von ungeeigneten Lieferanweisungen oder eines Annahmeverzugs des KUNDEN oder seiner Transportperson einen Schaden erleidet, oder wenn die Überschreitung der Lieferfrist durch den KUNDEN oder durch einen anderen Grund verursacht wird, den die GESELLSCHAFT nicht zu vertreten hat. Insoweit steht der GESELLSCHAFT ein Zurückbehaltungsrecht an den PRODUKTEN zu.
- 5.6 Soweit die Lieferung der PRODUKTE „ab Werk“ (Ziffer 5.1) erfolgen soll und die GESELLSCHAFT es auf Verlangen des KUNDEN dennoch übernimmt, die PRODUKTE vollständig oder teilweise an deren Bestimmungsort zu versenden, so ist die GESELLSCHAFT berechtigt, die Art des Versands (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach ihrem eigenen pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Wünscht der KUNDE den Abschluss von Versicherungen, obliegt es ihm, dies ausdrücklich zu äußern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der PRODUKTE geht mit der Übergabe der PRODUKTE an die erste Transportperson auf den KUNDEN über.
- 5.7 Soweit gesondert vereinbart wird, dass die GESELLSCHAFT eine Transportversicherung für die Lieferung abzuschließen hat, so ist die GESELLSCHAFT nur verpflichtet, denjenigen Teil des Wertes der PRODUKTE in die Deckungssumme miteinzuschließen, der nicht auf etwaige BEISTELLTEILE (Ziffer 9) entfällt. Wünscht der KUNDE, auch den Wert der BEISTELLTEILE in die Versicherung einzuschließen, so ist er verpflichtet, rechtzeitig diesen Wert mitzuteilen sowie die anteilig entstehenden Versicherungskosten zu tragen.

6. WARENEINGANGSKONTROLLE

- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, hat der KUNDE die Obliegenheit, gelieferte PRODUKTE gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB unverzüglich nach Ablieferung

bei ihm oder dem von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen und der GESELLSCHAFT etwaige Mängel unverzüglich schriftlich (E-Mail ist ausreichend) anzuzeigen. Die Unverzüglichkeit der Anzeige setzt voraus, dass sie spätestens innerhalb (a) von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung (§ 377 Abs. 1 HGB) oder (b) – falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nach Ablieferung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB) – von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird.

- 6.2 Die Untersuchung nach Ablieferung darf sich nicht auf Äußerlichkeiten und Lieferpapiere beschränken. Sie muss auch angemessen die Qualität und Funktionalität sowie angemessene Stichproben umfassen. Bei zur Montage, zum Einbau oder zur sonstigen Verarbeitung bestimmter PRODUKTE muss die Untersuchung vor diesen Schritten stattfinden; es obliegt dem KUNDEN, im Fall von Mangelfunden von diesen Schritten abzusehen.
- 6.3 Versäumt der KUNDE die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige, ist die Gewährleistungspflicht und Haftung der GESELLSCHAFT für den betroffenen Mangel ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die GESELLSCHAFT den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 7. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 7.1 Gelieferte PRODUKTE bleiben Eigentum der GESELLSCHAFT bis zum Erhalt des PREISES sowie aller sonstigen Zahlungen aus dem VERTRAG (einschließlich darauf anfallender Verzugszinsen) sowie zusätzlich aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden sonstigen Forderungen der GESELLSCHAFT gegen den KUNDEN aus Lieferungen und LEISTUNGEN, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent (zusammen die "GESICHERTEN FORDERUNGEN"). Diese PRODUKTE bzw. die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände, werden nachfolgend "VORBEHALTSWARE" genannt.
- 7.2 Beabsichtigt der KUNDE die Verbringung von VORBEHALTSWARE an einen Ort außerhalb von Deutschland, hat er der GESELLSCHAFT (a) von dieser Absicht umgehend zu informieren, (b) unverzüglich und auf seine eigenen Kosten alle dortigen (auch rechtlichen) Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts zu ermitteln und zu erfüllen und (c) die GESELLSCHAFT auch davon jeweils unverzüglich zu informieren.
- 7.3 Der KUNDE verwahrt die VORBEHALTSWARE unentgeltlich für die GESELLSCHAFT. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schäden zum Neuwert versichern. Wenn an der VORBEHALTSWARE Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions- oder ähnliche Arbeiten erforderlich werden (hierzu zählen nicht von der GESELLSCHAFT etwaig zu erbringende Erfüllungs- oder Nacherfüllungshandlungen), muss der KUNDE diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durchführen oder durchführen lassen.
- 7.4 Der KUNDE darf VORBEHALTSWARE nicht verpfänden, als Sicherheit übereignen oder für Sale-and-Lease-back-Geschäfte verwenden. Im Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN und/oder bei Zugriffsversuchen Dritter auf die VORBEHALTSWARE (insbesondere durch Pfändung) muss der KUNDE unverzüglich eindeutig auf das Eigentum der GESELLSCHAFT hinweisen. Er muss die GESELLSCHAFT unverzüglich vom Antrag und/oder Zugriffsversuch benachrichtigen.
- 7.5 Der KUNDE ist berechtigt, die VORBEHALTSWARE im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden oder zu vermischen. Die Verarbeitung oder Umbildung der PRODUKTE durch den KUNDEN wird stets für die GESELLSCHAFT als Herstellerin in ihrem Namen und auf ihre Rechnung vorgenommen. Die GESELLSCHAFT erwirbt unmittelbar das Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der VORBEHALTSWARE zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung. Werden die PRODUKTE vom KUNDEN mit anderen Gegenständen, welche nicht im Eigentum der GESELLSCHAFT stehen, verbunden, vermischt oder vermergt, so wird die GESELLSCHAFT automatisch Miteigentümerin der neuen Gegenstände im Verhältnis des Wertes der VORBEHALTSWARE zum Wert der verbundenen, vermischten oder vermengten Sache. Ist die VORBEHALTSWARE als Hauptsache anzusehen, erwirbt die GESELLSCHAFT unmittelbar Alleineigentum.
- 7.6 Der KUNDE ist ferner berechtigt, die PRODUKTE im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt der GESELLSCHAFT jedoch bereits jetzt alle Entgeltforderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.), sowie diejenigen Forderungen des KUNDEN bezüglich der VORBEHALTSWARE, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen jeweils einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, in vollem Umfang sicherungshalber – bei Miteigentum der GESELLSCHAFT an VORBEHALTSWARE anteilig entsprechend des Miteigentumsanteils – an die GESELLSCHAFT ab und zwar unabhängig davon, ob die PRODUKTE ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert werden. Die GESELLSCHAFT nimmt diese Abtretungen hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der KUNDE auf Widerruf auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der GESELLSCHAFT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die GESELLSCHAFT wird von dem Recht zur Einziehung jedoch keinen Gebrauch machen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen der GESELLSCHAFT gegenüber nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und auch sonst keine mangelnde Leistungsfähigkeit (§ 321 Abs. 1 BGB) vorliegt. Tritt aber einer dieser Fälle ein, kann die GESELLSCHAFT verlangen, dass der KUNDE ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.7 Wenn der KUNDE dies verlangt, wird die GESELLSCHAFT VORBEHALTSWARE (oder die an ihre Stelle getretenen Sachen und Forderungen) freigeben, soweit ihr Schätzwert den Betrag der GESICHERTEN FORDERUNGEN um mehr als 30% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei der GESELLSCHAFT.
- 7.8 Tritt die GESELLSCHAFT wegen vertragswidrigen Verhaltens des KUNDEN – insbesondere wegen Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom VERTRAG zurück (Verwertungsfall), ist die GESELLSCHAFT berechtigt, die VORBEHALTSWARE vom KUNDEN heraus zu verlangen. Spätestens in diesem Herausgabeverlangen liegt automatisch auch die Rücktrittserklärung; ebenso, wenn die GESELLSCHAFT die VORBEHALTSWARE pfändet. Die für die Rücknahme der VORBEHALTSWARE anfallenden Transportkosten trägt der KUNDE. Zurückgenommene VORBEHALTSWARE darf die

GESELLSCHAFT verwerten. Der Verwertungserlös abzüglich eines angemessenen Betrags für die Kosten der Verwertung wird mit den Beträgen verrechnet, die der KUNDE der GESELLSCHAFT schuldet.

8. GEISTIGES EIGENTUM; FREIHEIT VON SCHUTZRECHTEN DRITTER

- 8.1 Mit Lieferung stellt die GESELLSCHAFT – sofern mit dem KUNDEN vereinbart – kostenlos Informationen und Zeichnungen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der KUNDE die PRODUKTE aufbauen, betreiben und warten kann. Von den Informationen und Zeichnungen wird die vereinbarte Anzahl von Exemplaren, mindestens aber jeweils ein Exemplar zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Die GESELLSCHAFT behält sich an allen dem KUNDEN überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Angaben zur Produktions- und Lieferzeit (Lead Time), Produkt- oder Servicebeschreibungen und Spezifikationen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Für die PRODUKTE und LEISTUNGEN der GESELLSCHAFT selbst behält sich die GESELLSCHAFT sämtliche Urheber- und Schutzrechte vor.
- 8.3 Die GESELLSCHAFT gewährleistet, dass die PRODUKTE zum Zeitpunkt der Lieferung bezüglich ihrer Herstellung durch die GESELLSCHAFT und bezüglich ihrer Spezifikationen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter in den Ländern der Europäischen Union sind. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 8.4 Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung (i) auf der konkreten Nutzung des PRODUKTES als Teil oder im Zusammenhang mit anderen Produkten (oder Teilen davon) des KUNDEN oder im Zusammenhang mit kundenspezifischen Prozessen oder Methoden beruht; (ii) auf einer Anweisung oder Vorgabe (u.a. bzgl. der Spezifikationen oder des Designs) des KUNDEN beruht; (iii) auf einer nicht vertragsgemäßen bzw. den Spezifikationen entsprechenden Verwendung der PRODUKTE durch den KUNDEN oder dessen Kunden beruht; (iv) auf einer eigenmächtigen Veränderung des PRODUKTES beruht; oder (v) auf der Nutzung des PRODUKTES nach Mitteilung einer (angeleglichen) Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter beruht.
- 8.5 In dem Fall, dass ein Gericht abschließend feststellt, dass die PRODUKTE ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, wird die GESELLSCHAFT nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die PRODUKTE derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die PRODUKTE aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder dem KUNDEN durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt der GESELLSCHAFT dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der KUNDE berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- 8.6 Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 11.
- 8.7 Soweit die PRODUKTE gemäß Konstruktion und/oder Spezifikation des KUNDEN hergestellt werden, stellt der KUNDE die GESELLSCHAFT von allen Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben frei, die der GESELLSCHAFT dadurch entstehen, dass die GESELLSCHAFT durch die PRODUKTE oder deren Herstellung, Nutzung oder Veräußerung gegen gewerbliche und/oder geistige Schutzrechte Dritter verstößt. Der KUNDE wird der GESELLSCHAFT unverzüglich jede Behauptung solcher Verletzungen mitteilen. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, jegliche Verhandlungen oder Verfahren, die sich aus solchen Behauptungen ergeben, auf eigene Kosten führen. Der KUNDE wird sie dabei unterstützen.
- 8.8 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GESELLSCHAFT ist der KUNDE weder berechtigt, Marken der GESELLSCHAFT oder sonstige Marken oder Wörter, mit denen die PRODUKTE versehen sind, unkenntlich zu machen, zu verdecken oder wegzulassen oder zusätzliche Marken oder Wörter hinzuzufügen, noch eine solche Veränderung durch Dritte zu gestatten.

9. BEISTELLUNGEN UND LAGERUNGEN

In dem Fall, dass der KUNDE zur Herstellung der PRODUKTE Werkstoffe oder Komponenten beistellt oder der GESELLSCHAFT Bauteile und/oder Halbfertigteile zur Bearbeitung überlässt (gemeinsam die "BEISTELLTEILE"), so gelten die folgenden Regelungen:

- 9.1 Vom KUNDEN zur Verfügung gestellte BEISTELLTEILE, sowie ein etwaiger Miteigentumsanteil des KUNDEN an den PRODUKTEN nach einer Verbindung der BEISTELLTEILE mit anderen Teilen werden von der GESELLSCHAFT unentgeltlich verwahrt. Die GESELLSCHAFT haftet hinsichtlich dieser BEISTELLTEILE bzw. der Miteigentumsanteile nur im Rahmen der Ziffer 11 und darüber hinaus nicht für deren zufällige Zerstörung oder zufällige Beschädigung. Es obliegt dem KUNDEN, eine von der Haftung der GESELLSCHAFT nicht gedeckte Zerstörung oder Beschädigung der BEISTELLTEILE bzw. der Miteigentumsanteile durch eine eigene Versicherung abzudecken.
- 9.2 Erfolgt die Lieferung der BEISTELLTEILE vom KUNDEN direkt von deren Verkäufer an die GESELLSCHAFT, so ist die GESELLSCHAFT nicht verpflichtet, etwaige Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für den KUNDEN zu übernehmen.
- 9.3 Der KUNDE ist verpflichtet, der GESELLSCHAFT auf Verlangen den Wert der BEISTELLTEILE mitzuteilen.
- 9.4 Der KUNDE ist damit einverstanden, dass die GESELLSCHAFT aufgrund begrenzter Lagerflächen in den Innenbereichen berechtigt ist, BEISTELLTEILE des KUNDEN auf dessen Risiko temporär auf dem Außengelände der GESELLSCHAFT zu lagern. Sollte die Lagerdauer, aufgrund fehlender BEISTELLTEILE, fehlender Bestellung oder sonstiger Versäumnisse des KUNDEN, einen Zeitraum von sechs (6) Wochen überschreiten, kann die GESELLSCHAFT von dem KUNDEN Lagerkosten für BEISTELLTEILE und sonstige bereits für die Produktion der PRODUKTE beschaffte Produktionsmaterialien verlangen. Die Lagerkosten betragen 20,00 Euro/m² für jeden angefangenen Monat und werden dem KUNDEN separat in Rechnung gestellt. Alternativ kann die GESELLSCHAFT die BEISTELLTEILE auch kostenpflichtig an den KUNDEN zurückzusenden.

10. MÄNGELANSPRÜCHE; VERJÄHRUNG

- 10.1 Für die Rechte des KUNDEN bei Sach- und Rechtsmängeln (inklusive Falsch-/Minderlieferung, fehlerhafte Montage oder ähnliche Leistungen sowie fehlerhafte Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Regelungen in diesen VERTRAGSBEDINGUNGEN.
- 10.2 Die GESELLSCHAFT gewährleistet ausschließlich, dass die PRODUKTE und LEISTUNGEN die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit haben und sich für die in dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung eignen (z.B. Festlegung in den Produkt-/Leistungsspezifikationen oder in der Produkt-/Leistungsbeschreibung). Soweit Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Merkmals der PRODUKTE oder der LEISTUNG vereinbart wurden, schließt dies andere Anforderungen bezogen auf das Merkmal aus, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an das PRODUKT oder die LEISTUNG entsprechen würden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der GESELLSCHAFT stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der PRODUKTE ODER LEISTUNG dar. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt die GESELLSCHAFT keine Haftung.
- 10.3 Die Mängelansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nachgekommen ist (vgl. Ziffer 6).
- 10.4 Falls ein von der GESELLSCHAFT geliefertes PRODUKT oder ein Teil davon einen Mangel aufweist, wird die GESELLSCHAFT dieses mangelhafte PRODUKT im Rahmen der Nacherfüllung nach eigener Wahl entweder kostenlos reparieren oder ersetzen. Voraussetzung für die Mängelansprüche ist weiterhin, dass das mangelhafte PRODUKT oder Teil auf Verlangen der GESELLSCHAFT zurückgesendet wird oder die GESELLSCHAFT den gerügten Mangel auf sonstige Weise untersuchen kann. Die Kosten für den Ausbau des mangelhaften PRODUKTES (oder eines Teils davon) und die Kosten für den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache sind von der GESELLSCHAFT nur dann zu tragen, wenn die GESELLSCHAFT für diese Kosten im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs haftet. Zur Vermeidung von Zweifeln: Die Haftungsbegrenzung nach der Ziffer 11 findet Anwendung.
- 10.5 Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist kann der KUNDE nach seiner Wahl die angemessene Herabsetzung des PREISES verlangen oder – sofern der Mangel nicht unerheblich ist – vom VERTRAG zurücktreten.
- 10.6 Sofern die GESELLSCHAFT für die PRODUKTE die Verwendung bestimmter Schmierstoffe, Werkstoffe oder sonstigen Zubehörs empfiehlt, bestehen Mängelansprüche nicht, soweit für ein geliefertes PRODUKT andere Schmierstoffe, Materialien oder Zubehörteile verwendet worden sind. Eine solche Empfehlung führt zu keiner Verantwortlichkeit der GESELLSCHAFT für Mängel solcher Schmierstoffe, Materialien oder Zubehörteile.
- 10.7 Die Verjährungsfrist für jegliche Ansprüche wegen Mängeln der PRODUKTE beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den KUNDEN gemäß Ziffer 5 und endet
- 30 Monate nach diesem Zeitpunkt, oder
 - 24 Monate nach der Inbetriebnahme des betreffenden PRODUKTS,
- je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt (die GEWÄHRLEISTUNGSFRIST). Ansprüche wegen Mängeln an LEISTUNGEN verjähren 24 Monate nach Erbringung der LEISTUNG.
- 10.8 Die GEWÄHRLEISTUNGSFRIST für Reparaturen oder Ersatzteile endet
- mit Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST für die PRODUKTE, die ersetzt oder repariert wurden, oder
 - drei Monate nach dem ersten Betriebseinsatz des Ersatzteils oder des reparierten PRODUKTS,
- je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.
- 10.9 Falls der KUNDE gegenüber der GESELLSCHAFT gemäß Ziffer 6.1 einen Mangel ordnungsgemäß gerügt hat, sich aber nach Untersuchung herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, hat die GESELLSCHAFT Anspruch auf Ersatz sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihr infolge der Mängelrüge und der Untersuchung entstanden sind.
- 10.10 Weitergehende Ansprüche des KUNDEN, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nur im Rahmen der Ziffer 11.

11. SCHADENSERSATZANSPÜCHE UND ANSPRÜCHE DRITTER

- 11.1 Die Haftung der GESELLSCHAFT auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.
- 11.2 Soweit die GESELLSCHAFT einen Mangel der PRODUKTE oder LEISTUNGEN arglistig verschwiegen hat oder durch ausdrückliche schriftliche Erklärung eine Garantie für die Beschaffenheit der PRODUKTE oder LEISTUNGEN übernommen hat, haftet die GESELLSCHAFT nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz. Besondere Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN über die Beschaffenheit der PRODUKTE oder LEISTUNGEN, insbesondere festgelegte Spezifikationen, stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB dar.
- 11.3 Weiterhin haftet die GESELLSCHAFT nach den gesetzlichen Bestimmungen (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung seitens der GESELLSCHAFT (einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) beruhen, (ii) in Fällen der gesetzlich zwingenden Haftung, etwa nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, und (iii) sofern der KUNDE Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten seitens der GESELLSCHAFT (einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) beruhen.
- 11.4 Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch die GESELLSCHAFT haftet die GESELLSCHAFT (vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlichen Vorschriften, z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder für unerhebliche Pflichtverletzungen) nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der GESELLSCHAFT jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei

Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung ist in diesem Fall zudem auf einen Höchstbetrag von EUR 1.500.000 je Schadenereignis beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden und reine Vermögensschäden, wie zum Beispiel entgangenen Gewinn und Produktionsausfall, ist in den Fällen dieser Ziffer 11.4 ausgeschlossen.

- 11.5 Soweit die Haftung der GESELLSCHAFT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der GESELLSCHAFT.
- 11.6 Der KUNDE stellt die GESELLSCHAFT frei von
- jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Erzeugnissen, deren Bestandteil die PRODUKTE geworden sind, soweit sich diese Ansprüche auf andere Bestandteile als die von der GESELLSCHAFT gelieferten PRODUKTE beziehen, insbesondere sofern und soweit ein Schaden nicht durch einen Fehler der von der GESELLSCHAFT gelieferten PRODUKTE verursacht wurde; und
 - jeglichen Ansprüchen Dritter, die darauf beruhen, dass die GESELLSCHAFT bei der Herstellung der PRODUKTE die Konstruktions- oder Leistungsvorgaben des KUNDEN befolgt oder von ihm zur Verfügung gestellte BEISTELLTEILE verwendet hat; und
 - jeglichen Ansprüchen Dritter, die darauf beruhen, dass die PRODUKTE nicht gemäß den Anforderungen der zuständigen Behörden oder gemäß den Weisungen der GESELLSCHAFT oder zu den Einsatzzwecken verwendet werden, für welche die PRODUKTE von der GESELLSCHAFT geliefert wurden.

12. HÖHERE GEWALT; SELBSTBELIEFERUNG

- 12.1 Die GESELLSCHAFT haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches die GESELLSCHAFT nicht zu vertreten hat (Force Majeure; z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Pandemie, Epidemie, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen, Cyber-Angriffe). Die GESELLSCHAFT haftet auch nicht für Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen, die durch den Krieg zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation und dessen Folgeerscheinungen verursacht werden; solche Störungen oder Verzögerungen stellen ebenfalls Fälle höherer Gewalt dar.
- 12.2 Ein solches Ereignis ist auch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung der GESELLSCHAFT durch einen Lieferanten, wenn die GESELLSCHAFT diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem KUNDEN ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatte (nach dem die GESELLSCHAFT selbst mit den für ihre LIEFERUNG benötigten Vor-/Rohmaterialien in ausreichender Menge beliefert werden sollte). Dies gilt auch dann, wenn die GESELLSCHAFT das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem KUNDEN abschließt.
- 12.3 Erlangt die GESELLSCHAFT Kenntnis von einem Ereignis im Sinne von Ziffer 12.1 oder der Ziffer 12.2, informiert sie den KUNDEN unverzüglich. Die Lieferfrist verlängert/verschiebt sich automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse der GESELLSCHAFT die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und länger als drei Monate andauern, ist die GESELLSCHAFT zum Rücktritt vom VERTRAG berechtigt.

13. KÜNDIGUNG, LEISTUNGS AUSSETZUNG

- 13.1 Die GESELLSCHAFT hat in den folgenden Fällen – neben den gesetzlich vorgesehenen Kündigungs- und Rücktrittsrechten – ein besonderes Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung: (a) Der KUNDE stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen; (c) vorbezeichneter Antrag wird zulässigerweise von der GESELLSCHAFT oder einem Dritten gestellt; (d) das Insolvenzverfahren wird als vorläufiges oder endgültiges eröffnet; oder (f) vorbezeichneter Antrag wird mangels Masse abgelehnt.
- 13.2 Unbeschadet der sonstigen Kündigungsbestimmungen in dem VERTRAG kann jede PARTEI die Erfüllung ihrer Leistungen aus einem VERTRAG aussetzen, wenn es nach den Umständen offensichtlich ist, dass die andere PARTEI ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen wird oder hierzu nicht in der Lage ist. Die PARTEI, die ihre Vertragserfüllung aussetzt, hat die andere PARTEI hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen jedes VERTRAGES bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das vorgenannte Schriftformerfordernis.
- 14.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GESELLSCHAFT darf der KUNDE den VERTRAG oder Rechte aus einem VERTRAG nicht ganz oder teilweise abtreten, verpfänden, belasten, oder anderweitig darüber verfügen. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, den VERTRAG oder Teile hiervon abzutreten, zu übertragen oder anderweitig darüber zu verfügen.
- 14.3 Wenn sich die Kosten der GESELLSCHAFT für die Erfüllung ihrer Pflichten aus einem VERTRAG dadurch erhöhen, dass nach dem Tag der Angebotserstellung ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, Satzung oder Durchführungsbestimmung erlassen oder geändert wird, das/die sich unmittelbar auf die Erfüllung der Pflichten der GESELLSCHAFT aus dem VERTRAG oder die damit verbundenen Kosten auswirkt (insbesondere Änderungen des regulatorischen Rahmens), so erhöht sich der PREIS entsprechend.

15. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSSTREITIGKEITEN

Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, findet auf jeden VERTRAG sowie diese VERTRAGSBEDINGUNGEN deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht gelten nicht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem VERTRAG ist Duisburg (Deutschland). Die GESELLSCHAFT kann den KUNDEN nach eigener Wahl auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.